



Aktuelles aus dem Kollegium

Themen

- Gute Wissenschaftliche Praxis
- Richtlinien für die Nutzung von generativen KI-Tools
- Ethik-Self-Assessment für Lehre, Forschung und Publikationen
- Kollegium und Ausschüsse

Gute Wissenschaftliche Praxis

- Gesetzesnovelle (UG, HG, HS-QSG, FHG, PrivHG) – Juli 2024
 - Die Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität wird als leitender Grundsatz für alle Hochschulsektoren (öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten bzw. Privathochschulen) verankert (HS-QSG § 2a (Definition)).
 - Strukturen und Verfahren zur Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich (HS-QSG § 22. (2).8 (Audit)).
 - Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich (HS-QSG § 23. (3).10 (Akkreditierung)).
 - Satzung: ... und die Sicherung der Integrität im wissenschaftlichen Studien-, Lehr- und Forschungsbereich sowie guter wissenschaftlicher Praxis in allen Leistungsbereichen ... (FHG § 10. (3).10 (Aufgaben des Kollegiums))

Fachhochschule St. Pölten
Matthias Corvinus Straße 15
3100 St. Pölten

BMBWF - IV/7 (Fachhochschulen,
Privathochschulen, Qualitätssicherung,
Akkreditierung, Universität für Weiterbildung
Krems)

Mag.ª Eva Erlinger-Schacherbauer
Sachbearbeiterin

eva.erlenger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-7236
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2024-0.558.970

Aufhebung und Einziehung eines akademischen Grades auf Grund eines Plagiats in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit

Sehr geehrte Geschäftsführung,
sehr geehrte Kollegiumsleitung,

mit der Novelle BGBl. I Nr. 50/2024 wurden einige Regelungen zur Integrität im
wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb in die
hochschulischen Gesetze aufgenommen.

So wurde etwa in § 89 Abs. 2 UG eine Frist von zehn Jahren für die Aufhebung und
Einziehung eines Verleihungsbescheides für akademische Grade festgelegt, wenn sich
nachträglich ergibt, dass der akademische Grad aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor-,
Diplom- oder Masterarbeit erschlichen worden ist.

Auch wenn im Fachhochschulgesetz eine korrespondierende Bestimmung fehlt, so ist im
Sinne einer gesamthaften Betrachtung der österreichischen Hochschullandschaft und ihrer
Rechtsgrundlagen davon auszugehen, dass diese Bestimmung sinngemäß auch an
Fachhochschulen zur Anwendung kommen sollte.

Die Fachhochschule wird daher ersucht, eine entsprechende Regelung in der Satzung bzw.
den Studien- und Prüfungsordnungen aufzunehmen.

HS-QSG (§2a)

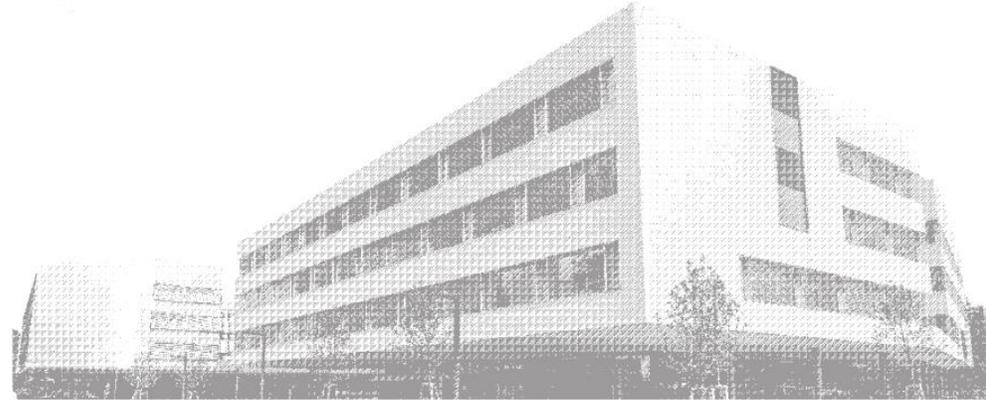
(2) Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Bildungseinrichtung. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis sind wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten.

(3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

- die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
- unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die **missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt**,
- sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (**Ghostwriting**);
- Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (**Plagiat**) oder
- Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

Gute Wissenschaftliche Praxis

- Bestehender Leitfaden muss überarbeitet werden (Einarbeitung formaler Änderungen sind erfolgt – zB Verweis auf HS-QSG anstelle UG):
 - Leitfaden ist aktuell auf das Plagiat ausgerichtet, für andere Fehlverhalten fehlen Prozesse
 - Die Gesetzesänderungen gelten für alle Leistungsbereiche der FH (also auch für Verwaltung und Forschung) und müssen in die Satzung aufgenommen werden.
- Arbeitsgruppe mit Vertreter*innen aus den Ausschüssen Lehre und Forschung arbeiten daran (L. David / Ch. Anderer(LEARN), J. Kutrovatz, J. Pflegerl, L. Richter, M. Seidl, I. Wetzstein.)



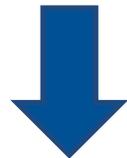
Richtlinien für den Umgang mit generativen KI- Anwendungen an der FH St. Pölten

Lisa David, Marlies Temper, Simon Tjoa, Lukas Richter
1. Fassung vom 08.10.2024

Richtlinien für die Nutzung von generativen KI-Tools

Juni 2023: Empfehlungen im Umgang mit generativen KI-Anwendungen wie ChatGPT

August 2024: Artificial Intelligence Act (AIA) der Europäischen Union: Verordnung zur Regulierung von künstlicher Intelligenz und Harmonisierung des Einsatzes von KI-Systemen innerhalb der EU



Oktober 2024: Richtlinien für den Umgang mit generativen KI-Anwendungen an der FH St. Pölten

Artificial Intelligence Act (AIA)

Risikokategorien:

- Verbotene KI-Systeme (Unacceptable Risk)
- Hochriskante KI-Systeme (High Risk)
- KI-Systeme mit begrenztem Risiko (Limited Risk)
- KI-Systeme mit minimalem Risiko (Minimal Risk)

Adaption des AIA für Hochschulbildung: HEAT-AI

- Übertragung der AIA-Logik auf den Hochschulbereich
- Geregelter Einsatz von generativer KI in der Lehre

Allgemeine Rahmenbedingungen



Datenschutz



Transparenz



Wissenschaftliche
Integrität & Quellenkritik



Achtsamer
Umgang mit
KI-Tools

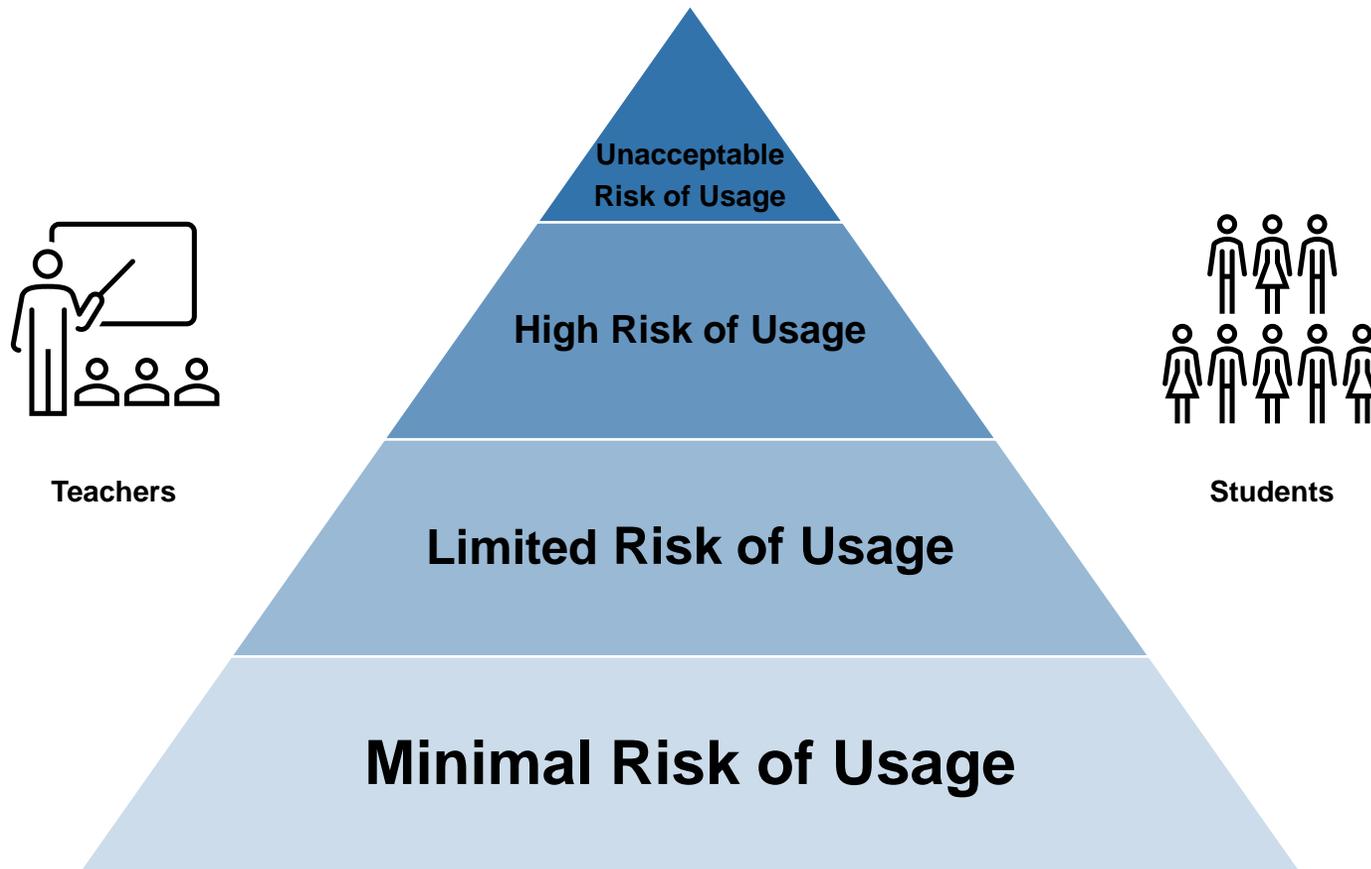


Studierende:
Verantwortungs-
bewusster Einsatz von KI



Lehrende:
Lernaktivitäten und
Kompetenzziele

HEAT-AI: Anwendungsfälle und Risikokategorien



Ethik-Self-Assessment für Lehre, Forschung und Publikationen

- Ethics Advisory Board wird ab November 2022 im Einvernehmen installiert (Beauftragung durch HR und AF: Ausarbeitung des Vorschlags durch IL und Forschungsausschuss)
 - Es geht NICHT um eine eigene Ethikkommission der FH St. Pölten (für Ethikantrag-pflichtige Arbeiten), sondern um ein Gremium zur Beratung, Sensibilisierung und Know-how Aufbau
 - Empowerment für selbstwirksames „Insourcing“ der Verantwortung für ethische Fragen“
 - Herbst 2023 reflektiert das Board gemeinsam mit Institutsleitungen und Ausschuss Für Forschung die vergangenen 12 Monate und schlägt KL und GF die nächsten Schritte vor
- Personelle Zusammensetzung
 - 2 Personen aus den Departments – Abdeckung der Kompetenzen Ethik und Gender & Diversity: Michael Litschka, Barbara Wondrasch, Irmgard Wetzstein
 - 2 Mitglieder des Forschungsausschusses: Johannes Pflegerl
 - 1 Person aus FuWT als Koordination: Ulrike Wieländer

Ethik-Self-Assessment für Lehre, Forschung und Publikationen

- Worum geht es im Ethics Advisory Board
 - FH-internes Gremium für Beratungszwecke und Sensibilisierung in Forschungsaktivitäten
 - Nicht-Ethikkommissions-pflichtige Forschungsaktivitäten, in denen Menschen / Testpersonen / Anwender*innen involviert sind
 - Forschende / Teams, die Unterstützung bei der Ausarbeitung von Ethik-Assessments (z.B. für EU-Projekte, Lehrforschungsprojekte) benötigen, oder eine Erstberatung brauchen, inwiefern ihre Aktivitäten ethikrelevant sind
 - Führungskräfte, die Entscheidungen im Hinblick auf Lehr- oder Forschungsaktivitäten treffen müssen
- Entwurf eines Assessment Leitfadens: Self-Assessment als Ergebnis

Ethik-Self-Assessment für Lehre, Forschung und Publikationen

- Leitfaden dient als Self-Assessment zu ethischen Fragestellungen und Perspektiven von Forschungs- und Publikationsprojekten: als Handreichung zur Reflexion forschungsethischer Perspektiven wird empfohlen, es möglichst zu Beginn bzw. in der Planungsphase des Forschungsprojekts heranzuziehen.
- Es ersetzt nicht die Prüfung durch eine Ethikkommission, sollte diese notwendig sein.
- Ansprechpersonen in den Departments
 - DMDT – Michael Litschka
 - DBI – Irmgard Wetzstein
 - DIS – Lukas Klausner
 - DGE – Barbara Wondrasch
 - DSO – Johannes Pfliegerl
- <https://fachhochschulestpoelten.limequery.org/ethical-self-assessment>
 - Wird demnächst in einer Teamwork News kommuniziert.
- Prozedere Self Assessment: (1) selbständige Prüfung mittels Checklist -> (2) Beratung durch Ansprechpersonen in Departments -> (3) Beratung durch EAB

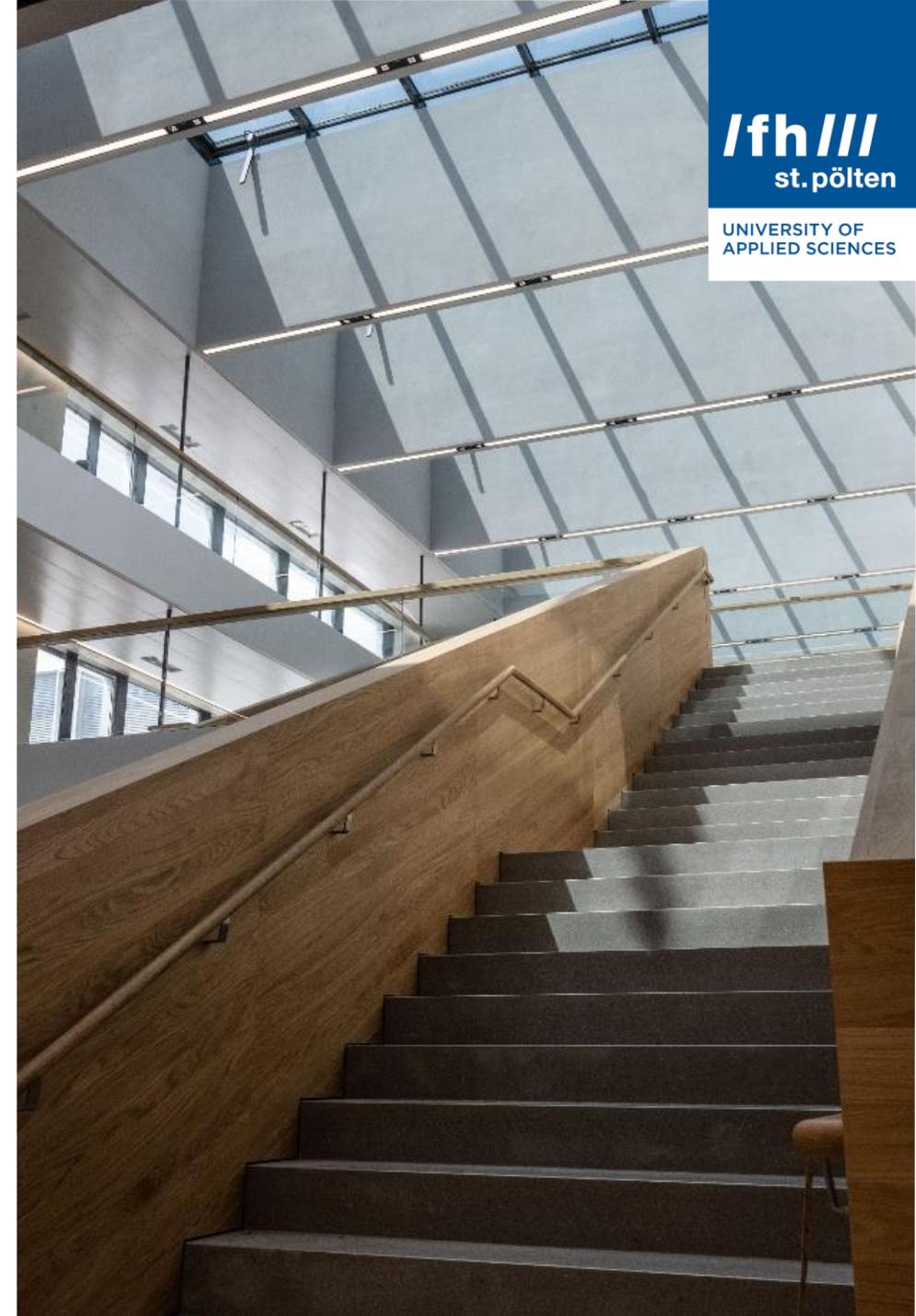
Ausschüsse

- Ausschuss für Programmentwicklung
- Ausschuss für Qualitätsentwicklung in der Lehre
- Ausschuss für Qualitätssicherung in der Forschung
- Ausschuss für Internationalisierung in Lehre und Forschung
- Ausschuss für Qualitätssicherung im Personalbereich Lehre und Forschung
- Ausschuss für Studienrecht
- Beschwerdekommision (bei Bedarf eingerichtet)



In eigener Sache

- Kollegium laut FHG
- Gruppen
 - Studierende
 - Lehr- und Forschungspersonal (hb, nb)
 - Studiengangsleitungen
- Satzung regelt die Geschäftsordnung und Wahlen
- Periode: 3 Jahre
- Ausschussarbeit
- Nächste Wahl: Sommersemester 2026



Mahlzeit